



Einwohnergemeinde Studen

Bussenkatalog

zum Ortspolizeireglement vom 13. Juni 2007
vom 23. Mai 2007

BUSSENKATALOG

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Studen erlässt gestützt auf

Artikel 18 Absatz 5 des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Studen folgende Verordnung:

Zweck	<p>Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Höhe der Bussen zu den im Ortspolizeireglement aufgeführten Tatbeständen.</p> <p>² Richtschnur für die Bemessung ist die Schwere des Vergehens und das vom Fehlbaren an den Tag gelegte Verschulden.</p>												
Zuständigkeit	<p>Art. 2 ¹Die Ortspolizeikommission ist zuständig für die Verfügung von Bussen zu folgenden Artikeln des Ortspolizeireglements¹:</p> <p style="text-align: center;">Art. 3 Art. 5 - 16</p> <p>² In allen anderen Fällen ist der Gemeinderat für die Verfügung der Busse zuständig.</p>												
Bemessung der Busse	<p>Art. 3 ¹ Die Ortspolizeikommission verfügt die Busse nach sorgfältiger Abklärung des Sachverhalts und Anwendung des massgeblichen Tatbestandes dem Einzelfall angepasst. Mindestens werden Fr. 40.-, höchstens Fr. 5'000.- verfügt.</p> <p>² Für folgende Artikel gelten fixe Bussen:</p> <table><tr><td>Art. 5 Abs. 1</td><td>Fr. 200.- zuzüglich der Bewilligungsgebühr²</td></tr><tr><td>Art. 5 Abs. 4</td><td>Fr. 50.-</td></tr><tr><td>Art. 9</td><td>Fr. 100.-</td></tr><tr><td>Art. 11</td><td>Fr. 50.-</td></tr><tr><td>Art. 12</td><td>Fr. 50.-</td></tr><tr><td>Art. 15</td><td>Fr. 50.-</td></tr></table> <p>³ Vorbehalten bleibt Art. 5</p>	Art. 5 Abs. 1	Fr. 200.- zuzüglich der Bewilligungsgebühr ²	Art. 5 Abs. 4	Fr. 50.-	Art. 9	Fr. 100.-	Art. 11	Fr. 50.-	Art. 12	Fr. 50.-	Art. 15	Fr. 50.-
Art. 5 Abs. 1	Fr. 200.- zuzüglich der Bewilligungsgebühr ²												
Art. 5 Abs. 4	Fr. 50.-												
Art. 9	Fr. 100.-												
Art. 11	Fr. 50.-												
Art. 12	Fr. 50.-												
Art. 15	Fr. 50.-												
Wiederholung	<p>Art. 4 Im Wiederholungsfalle wird die Busse entsprechend der Schwere des Vergehens verdoppelt, verdreifacht, etc. bis zum Maximalbetrag von Fr. 5'000.- .</p>												

¹ Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Studen vom 13. Juni 2007

² Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Studen vom 17. August 2005

Verwarnung	Art. 5 In leichten Fällen kann die Ortspolizeikommission eine Verwarnung aussprechen.
Gemeinnützige Arbeit	<p>Art. 6 ¹ Anstatt einer Busse kann auch gemeinnützige Arbeit verfügt werden. Dabei entsprechen Fr. 100.- jeweils vier Stunden gemeinnütziger Arbeit.</p> <p>² Bei Verstössen gegen Art. 9 des Ortspolizeireglements wird grundsätzlich gemeinnützige Arbeit verfügt.</p> <p>³ Die gemeinnützige Arbeit ist persönlich durch den Fehlbaren zu leisten.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 7 ¹ Verfügungen der Ortspolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsrätin oder dem zuständigen Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Ortspolizei übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.</p> <p>³ Aufsichtsbeschwerden gegen die Mitglieder der Ortspolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.</p>
Aufhebung von Erlassen	Art. 8 Folgender Erlass wird aufgehoben: Bussenkatalog vom 31. August 2005

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Studen am 23. Mai 2007.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE STUDEN
Der Präsident: Der Sekretär:

U. Lanz

R. Stuber